

Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer gehört ebenso wie die Grundsteuer zu den Realsteuern. Besteuert wird bei der Gewerbesteuer jeder Gewerbebetrieb. Unter Gewerbebetrieb versteht man ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuerrechts. Steuerschuldner ist der Unternehmer oder die Gesellschaft.

Wie wird die Gewerbesteuer berechnet?

Bei der Berechnung der Gewerbesteuer wird von einem **Steuermessbetrag** ausgegangen. Dieser wird ermittelt durch die Multiplikation des Gewerbeertrages mit einer Steuermesszahl.

Für die Festsetzung des Messbetrages ist das Finanzamt zuständig.

Für die Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) ist dies das
Finanzamt Altenkirchen-Hachenburg
Frankfurter Str. 21
57610 Altenkirchen
Tel.: 02681/860

Die für die richtige Veranlagung maßgebenden Tatsachen und Änderungen sind vom Inhaber des Gewerbebetriebs anzuzeigen. Hierzu gehören bspw. Betriebsaufgabe, Anschriftenänderung und Bevollmächtigtenwechsel.

Sollte die Berechnung des Messbetrages fehlerhaft sein, wenden Sie sich bitte ausschließlich an das Finanzamt.

Die Gewerbesteuer wird sodann von der Kommune aufgrund des Steuermessbetrages mit einem Hundertsatz (**Hebesatz**) festgesetzt und erhoben. (**Gewerbesteuermessbetrag x Hebesatz = zu entrichtende Steuer**)

Hierüber erhalten Sie einen Gewerbesteuerbescheid per Post.

Wie hoch ist der aktuelle Hebesatz?

Ortsgemeinde Brachbach	470 %
Ortsgemeinde Friesenhagen	435 %
Ortsgemeinde Harbach	430 %
Stadt Kirchen	470 %
Ortsgemeinde Mudersbach	470 %
Ortsgemeinde Niederfischbach	440 %

Wer hat die Gewerbesteuer zu zahlen?

Grundsätzlich werden alle Gewerbetreibenden (Einzelpersonen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften) zur Gewerbesteuer herangezogen. Bei Einzelpersonen und

Personengesellschaften gilt eine Freigrenze nach dem Gewerbesteuergesetz von 24.500 Euro Jahresgewinn. Erst ab diesem Betrag tritt eine Gewerbesteuerpflicht ein. Der vom Finanzamt festgesetzte Messbetrag wird mit dem jeweiligen Hebesatz der Gemeinde/Stadt multipliziert. Es gibt Berufe die nicht zur Gewerbesteuer herangezogen werden wie z.B. Ärzte, Architekten und Rechtsanwälte. Ausnahme: wenn diese Berufsgruppen im Rahmen einer Kapitalgesellschaft tätig sind. Die Feststellung zur Gewerbesteuerpflicht unterliegt dem Finanzamt.

Wann ist die Gewerbesteuer zu zahlen?

Die Gewerbesteuer entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums, für den die Festsetzung vorgenommen wird (§ 18 Gewerbesteuergesetz). Ausnahme sind die Vorauszahlungen.

Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem sie zu entrichten sind, oder wenn die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendervierteljahrs begründet wird, mit Begründung der Steuerpflicht (§ 21 Gewerbesteuergesetz).

Zum 15.02, 15.05, 15.08 und 15.11 eines Kalenderjahres sind Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuerschuld in Höhe von je einem Viertel der Steuer zu entrichten, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat (§ 19 Gewerbesteuergesetz).

Gewerbetreibende, deren Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, haben die Vorauszahlungen während des Wirtschaftsjahres zu entrichten, das im Erhebungszeitraum endet.

Die für einen Erhebungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Steuerschuld für diesen Zeitraum angerechnet und zu viel entrichtete Vorauszahlungen werden erstattet.

Ich möchte mein Gewerbe An-bzw. Ab- oder Ummelden, wo kann ich dies tun?

Beginn und Ende sowie jegliche Änderung eines Gewerbebetriebes sind dem Ordnungsamt - Gewerbeamt - anzuzeigen.

Auf welcher Rechtsgrundlage basiert die Erhebung der Gewerbesteuer?

- Die Höhe der Hebesätze wird jährlich in der Haushaltssatzung der einzelnen Ortsgemeinden bzw. der Stadt Kirchen festgesetzt und öffentlich bekannt gegeben.
- Gewerbesteuergesetz